

# Sitzungsbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 9. Juni 2015

## TOP 1

### Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

## TOP 2

### Sachstandsberichte

#### a.) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

im Bereich Flüchtlingsunterbringung überschlagen sich derzeit die Ereignisse. So hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben vom 07.05.2015 seine Zugangsprognose für das Jahr 2015 drastisch erhöht.

Die aktuellen Zahlen sehen wie folgt aus:

Die Zugangsprognose bundesweit geht von 450.000 Asylbewerbern aus. Das Land Baden Württemberg muss davon 12,9% aufnehmen. Dies sind 58050 Personen.

Von diesen 58.050 Personen hat der Landkreis Ravensburg ca. 3% aufzunehmen - 1.741 Personen.

Die Herkunftsländer der Asylbewerber im Landkreis Ravensburg sind

- Gambia	245 Personen
- Syrien	172
- Kosovo	77
- Pakistan	76
- Kamerun	72
- Serbien	66
- Nigeria	63
- Mazedonien	57
- Afghanistan	36
- Eritrea	36
- Indien	32
- Russ. Föderation	29
- Georgien	26
- Sonstige	114

Was bedeuten diese Zahlen nun konkret für die Gemeinde Baidt basierend auf dieser aktuellen Zugangsprognose vom Mai 2015?

Die Gemeinde Baidt hat **64 Personen** aufzunehmen. 10 sind in der vorläufigen Unterbringung in Berg-Kanzach, 14 in der Anschlussunterbringung in den Wohncontainern in der Boschstraße.

Es sind somit noch 40 Personen aufzunehmen.

Vor 2 Monaten ist man davon ausgegangen, dass 1 Containerstandort mit 24 Plätzen ausreichend ist.

Zwischenzeitlich brauchen wir schon einen Standort für 48 Plätze bzw. 2 Standorte mit je 24 Plätzen.

Erschwerend kommt hinzu, dass ab 2016 die Wohn – und Schlaflfläche auf 7qm pro Person erhöht wird.

Sollte diese Vorgabe umgesetzt werden, müssten rein rechnerisch weitere 254 Plätze geschaffen werden.

Aufgrund dieser Zahlen werden derzeit durch das Landratsamt Ravensburg Notunterbringungsalternativen ausgearbeitet.

Sprich: Die Unterbringung in Zelten und Turnhallen ist auch im Landkreis Ravensburg kein Tabuthema mehr.

Der bisher sanfte Druck auf die Kommunen wird in den nächsten Monaten bestimmt stärker ausfallen.

Zum Schluss noch einige Neuigkeiten über bereits in der Gemeinde Baidt untergebrachte Asylbewerber:

- 1.) Eine Familie aus Serbien zieht diesen Monat noch nach Aulendorf um.
- 2.) Eine Familie aus Pakistan zieht in die Wohnung im Klosterhof 4 um.

## **b.) Radweg Friesenhäusle**

Bürgermeister Buemann teilte mit, dass in Kürze ein Gespräch mit einem Grundstückseigentümer geführt wird. Es wird dabei abgeklärt, ob bzw. zu welchen Konditionen ein erforderlicher Grunderwerb für den Bau des Geh- und Radweges möglich ist. Sollte die Gemeinde den erforderlichen Grunderwerb tätigen können, wird ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m gebaut. Sollte ein Grunderwerb nicht möglich sein, könnte man dann entweder einen Radweg mit einer Breite von mindestens 1,50 m bauen oder aber die Straße ausbauen und mit einem beidseitigen Sicherheitsstreifen versehen.

## **TOP 3**

**Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Betriebsgebäudes und Neubau einer Überdachung, eines Getreidesilos, zweier Silotrockneranlagen und einer Schüttgossenüberdachung als Ersatzbauten für die durch Feuer zerstörte Gebäude und Anlagenteile auf Flst. 1199, Hirschstraße 200, in Baidt Sulpach**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

## TOP 4

**Bauantrag zum Anbau eines Besprechungsraumes im OG an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus, auf Flst. 206/5, Ziegeleistraße 26, in Baidt  
Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Innere Breite“ hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe**

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Die Bauherrschaft beantragt auf der Ostseite des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses im OG den Anbau eines Besprechungsraumes mit Vorraum und Dachterrasse.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt und liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Innere Breite“. Der Bauantrag enthält eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- Die vorgegebene Traufhöhe von 6,00 m wird um 0,70 m überschritten.

Für die Abweichungen ist nach § 31 Abs. 2 (BauGB) eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 (BauGB) kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Zur Information:

Im Februar 2010 wurde am gleichen Gebäude einer Büroerweiterung mit Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 0,85 m zugestimmt. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück schadlos zu versickern oder über eine Retentionszisterne dem Mischwasserkanal zuzuführen.

### **Beschluss:**

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, nach § 36 BauGB, wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Abweichung der Traufhöhe um 0,70 m, wird erteilt.

## TOP 5

### **Bauantrag zum Umbau, Ausbau und Umnutzung des vorhandenen Scheunengebäudes zum Einbau einer Wohnung und eines Pferdestalles sowie Neubau von zwei Pferdeboxen auf Flst. 971, Wickenhauser Straße 90/1, in Baidnt Wickenhaus**

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Vorbesitzer hat am 08.06.2000 vom Landratsamt Ravensburg einen positiven Bauvorbescheid zum Einbau einer Wohnung und eines Pferdestalles in das bestehende Scheuengebäude erhalten. Der Bauvorbescheid wurde jeweils im Jahr 2003, 2006, 2009 und 2012 um drei weitere Jahre vom Landratsamt Ravensburg, Bau- und Gewerbeamt, verlängert.

Der Bauantragsteller hat nun innerhalb der Gültigkeit des Bauvorbescheides den o.g. Bauantrag gestellt. Der Bauvorbescheid wurde auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB erteilt.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB erfüllt.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 BauGB, zum Umbau, Ausbau und Umnutzung des vorhandenen Scheuengebäudes, zum Einbau einer Wohnung und eines Pferdestalles sowie Neubau von zwei Pferdeboxen, auf Flst. 971, Wickenhauser Straße 90/1, in Baidnt wird erteilt.

## TOP 6

### **Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 442/1, Marsweilerstraße 88, in Baidnt.**

Bauamtsleiter Elbs informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

Im Nov. 2014 hat der Bauherr einen Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage auf Flst. 442/1, Marsweilerstraße 86, in Baidnt, gestellt.

In der Gemeinderatsitzung vom 04.11.2014 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung mit Garage wird unter der Voraussetzung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, erteilt.“

Nach Prüfung des Antrags auf Bauvorbescheid hat das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Gewerbeamt, dem Antragsteller empfohlen, einen Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage nach § 34 Abs. 1 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) BauGB zu stellen. Bei der Platzierung des Gebäudes darf die im Lageplan eingetragene Gebäudeflucht nicht überschritten werden.

Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstückes ist gesichert, der Anschluss an die Abwasser- und Wasserversorgung ist möglich.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB, zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 442/1, Marsweilerstraße 86, in Baidt, wird erteilt.

## **TOP 7**

### **Stellplatzsatzung für den Bereich „Schönblick“**

**Hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Durch anstehende Bautätigkeit im Bereich „Schönblick“, schlägt die Verwaltung den Erlass einer Stellplatzsatzung zur Herstellung von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit vor.

Im beiliegenden Plan hat die Verwaltung den Geltungsbereich der Stellplatzsatzung dargestellt.

Folgende Flst. sind von der Satzung betroffen: Flurstück Nr. 70, 210/8, 210/10, 210/13, 210/15, 210/17, 210/23, 210/25, 210/26, 210/34 und 210/53.

### **Beschluss:**

- a) Die Verwaltung wird beauftragt im Bereich „Schönblick“ eine Stellplatzsatzung zur Herstellung von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit zu erlassen.
- b) Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 ortsüblich bekannt zu machen.

## **TOP 8**

### **Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) – kommunale Doppik**

Kämmerer Abele teilt mit:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts mit der Einführung eines Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) beschlossen. Das Gesetz schreibt für alle Gemeinden im Land Baden-Württemberg verbindlich vor, dass bis zum 01.01.2016 das bisherige kamerale durch ein doppisches Buchungssystem (Doppik = doppelte Buchführung in Konten) ersetzt werden muss.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung für die Legislaturperiode 2011/2016 wurde als Arbeitsauftrag konkret benannt, den Kommunen ein Wahlrecht zwischen den Systemen der Kameralistik und der Doppik einzuräumen. Das Landeskabinett hat

aber dann am 10.7.2012 entschieden, dass die Übergangsfrist für die Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts um vier Jahre verlängert und darüber hinaus kein Wahlrecht zur Anwendung der Kameralistik eingeräumt wird. Die kommunale Praxis - von Einzelpersonen (Kämmerern, Bürgermeistern, aber auch Gemeinderäten) über Kämmerer-Sprengel bis hin zu Kreisverbänden der Bürgermeister - hatte sich zuvor in sehr großer Zahl mit eigenen Stellungnahmen und auch konkreten Umfrageergebnissen direkt an die Landesregierung gewandt und das Ziel zur Einführung eines Wahlrechts unterstützt.

In dem vom Landtag am 11.4.2013 beschlossenen Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften wurde die Verlängerung der Übergangsfrist für die Umstellung bis zum 1.1.2020 konkretisiert.

Beschlossen wurde ferner eine Evaluation der NKHR-Vorschriften durch das Innenministerium, die kommunalen Landesverbände und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg unter Einbeziehung der kommunalen Praxis.

### Inhalte des NKHR

Die Umstellung auf das NKHR, das die bisherige Kameralistik mit einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung durch eine am Ressourcenverbrauch orientierte Buchführung ablösen wird, beinhaltet, dass der Ergebnis- und der Finanzhaushalt sowie die Vermögensrechnung den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ersetzen und dass die Buchführung der Kommunalverwaltungen stärker jener von Unternehmen angeglichen werden. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen stützt sich auf eine Drei-Komponenten-Rechnung.

Diese beinhaltet

- den Ergebnishaushalt/die Ergebnisrechnung (vergleichbar mit dem Verwaltungshaushalt)
- den Finanzhaushalt/die Finanzrechnung und (betrachtet alle finanziellen Ströme des Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
- die Vermögensrechnung (Bilanz).

Alle Aufwendungen und Erträge einer Kommune werden im Ergebnishaushalt geplant und in der Ergebnisrechnung dokumentiert. Für einzelne Produktbereiche sind Teilergebnispläne zu erstellen. Im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung, werden die geplanten beziehungsweise anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen festgehalten. Die Aktivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) zeigt die Vermögensbestände einer Kommune, die Passivseite die Finanzierung.

### Umstellungsprozess

Was wie ein vergleichsweise einfacher Wechsel des Buchungsstils aussieht, stellt jedoch für die Kommunen eine große Herausforderung dar. Dies zeigt sich beispielsweise in folgenden Aufgaben, die u.a. erledigt werden müssen:

- sämtliche Vermögenswerte müssen bewertet, erfasst und laufend fortgeschrieben werden,
- Produkte müssen definiert werden,
- die Buchhaltung muss konzeptionell neu aufbereitet werden
- das Buchungsverständnis aller Beschäftigten muss sich neu entwickeln.

- der Gemeinderat muss in der Thematik geschult werden.

Es wird nach den Erfahrungen anderer Städte mit einem Umstellungszeitraum von ca. 3 - 5 Jahren gerechnet.

Nach der Einschätzung des Gemeindetags Baden-Württemberg auf der Grundlage von Erfahrungen in anderen Bundesländern muss für die Einführung des NKHR mit Kosten von rd. 35 € pro Einwohner und für den laufenden Betrieb mit jährlichen Kosten von mindestens rd. 3,50 € pro Einwohner gerechnet werden.

Die Umstellung betrifft nicht allein die Kämmerei, die verantwortlich für die Umstellung ist, sondern alle Bereiche der Verwaltung. Sinnvoll ist eine Zusammenarbeit der Ämter.

Außerdem ist es nach den Erfahrungen anderer Kommunen und auch der Einschätzung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg unabdingbar, für diese Aufgaben im Bereich der Kämmerei dauerhaft zusätzliche Personalkapazität zu schaffen.

Für die Umstellung auf das neue NKHR ergibt sich folgender Fahrplan:

- 2016: Besetzung der neu zu schaffenden Stelle in der Kämmerei zur Umstellung auf das NKHR, Qualifizierung der Mitarbeiter
- 2016 bis Ende 2019 Bewertung des Vermögens und Übernahme in die Anlagebuchhaltung. Weiterführung und Pflege der Anlagebuchhaltung mit evtl. Stichtagsinventur
- 2017 Grobentwurf des Produktplans und Abstimmung mit Gemeinderat und Fachämter, Festlegung der Produktgruppen, Entwurf der Haushaltsstruktur.
- 2018 Bildung der Teilhaushalte, Festlegung Haushaltsstruktur
- 2019/2020 Erstellen der Eröffnungsbilanz NKHR, Abschluss der Vermögensbewertung und der Anlagebuchhaltung. Schulung des Kämmereipersonals, Festlegung der vorläufigen Eröffnungsbilanz Oktober 2019 im Gemeinderat
- Ab 1.1.2020 bzw. später NKHR. Erstellung der Jahresabschlüsse in kameraler Form bis Juni 2020, Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz NKHR.

Die Gemeinde beabsichtigt; die Umstellung interkommunal zusammen mit den umliegenden Gemeinden vorzunehmen und damit entsprechende Synergien zu nutzen.

### **Umstellung auf das NKHR im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts**

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, welche einschneidenden Veränderungen die Einführung des NKHR für den Gemeinderat sowie für die Verwaltung und insbesondere für die Kämmerei mit sich bringt. Aufgrund dieses Paradigmenwechsels, der Anzahl der Beteiligten und der Projektdauer wird die Einführung allgemein als sehr komplex angesehen.

Eine gute Vorbereitung und ein strukturierter Ablauf sind daher neben der Mitnahme aller Akteure wichtige Voraussetzungen für den Erfolg dieses Projekts. Um Irrwege zu vermeiden, wäre es hilfreich auf die Erfahrungen anderer NKHR-Projekte

zurückzugreifen. Wichtig für die Verwaltung ist des Weiteren ein kompetenter Ansprechpartner für selbst nicht ohne weiteres lösbare Fragen.

Bei den Mitarbeitern der Kämmergeien ist im Zusammenhang mit der Einführung des NKHR einerseits Unsicherheit und Vorbehalte sowie andererseits eine hauptsächlich durch den Umstellungstermin bedingte Aufbruchsstimmung zu vernehmen. Das Beratungsunternehmen Schüllermann Consulting GmbH unterstützt die Kommunen bei Umstellung im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts. Dieses Angebot stößt bei vielen Kämmerern und deren Mitarbeitern auf eine sehr positive Resonanz, da es einen gangbaren Weg aufzeigt und durch folgende Vorteile besticht:

- Sechs bis zehn Kommunen schließen sich zusammen
- Koordination und Dokumentation durch das Beratungsunternehmen
- 21 ablaufbezogene Workshops, welche Wissensvermittlung, Übungen und Diskussionen beinhalten und in etwa sechs- bis achtwöchigem Rhythmus in den Räumlichkeiten der Kommunen stattfinden
- Langfristige Terminplanung
- „Gruppenzwang“ wirkt sich positiv auf die Einhaltung des Zeitplans aus
- Telefonische Hotlinebetreuung für Fach- und Organisationsfragen
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch
- Bearbeitung von Aufgaben, das Erstellen von Vorlagen oder die Durchführung von Veranstaltungen kann arbeitsteilig erfolgen
- Höhere Rechtssicherheit durch gemeinsames und einheitliches Vorgehen
- Viele Gemeinden verwenden dieselbe Finanzsoftware wie die Gemeinde Baidt
- Teilung der Beratungskosten
- Festpreisregelung

Nachdem die Kommunen im Anschluss an die qualifizierenden Workshops die Arbeitsaufträge abarbeiten müssen, ist eine Teilnahme von der Verfügbarkeit entsprechender personeller Ressourcen abhängig. Mangels dessen haben sich einzelne Kommunen in der Umgebung für die Vergabe aller Arbeiten nach Außen entschieden.

In Baidt sollte entweder der Personalbestand in der Kämmerie aufgrund der NKHR-Umstellung mit einer 0,5 Stelle (gute Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungsfachwirt/in/, gehobener Dienst) aufgestockt werden oder Teile der Vermögensbewertung extern vergeben werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll das Risiko, welches mit der Teilnahme an dem Gemeinschaftsprojekt einhergeht, da einzelne Kommunen lediglich außerordentlich aus dem Projekt aussteigen können. Ordentlich gekündigt werden kann das Gemeinschaftsprojekt dagegen nur im Gesamten, also wenn die Mehrheit der teilnehmenden Kommunen hierfür votiert. Dies könnte bspw. problematisch werden, wenn nur einzelne Gemeinden mit dem Gemeinschaftsprojekt unzufrieden sein sollten oder den Zeitplan nicht einhalten können.

Das Gemeinschaftsprojekt würde im Herbst dieses Jahres beginnen und etwa vier Jahre später enden. Die Umstellung auf die kommunale Doppik wird zum 01.01.2019 anvisiert, sodass auch im Falle einer Verzögerung der gesetzliche Umstellungszeitpunkt am 01.01.2020 eingehalten werden kann. Sowohl die an dem Gemeinschaftsprojekt interessierten Gemeinden als auch das Beratungs-



unternehmen benötigen vor der Sommerpause die verbindliche Aussage, ob das Projekt mit den genannten Kommunen zustande kommt und welche Gemeinden daran teilnehmen.

Sowohl das Gemeinschaftsprojekt als auch das Beratungsunternehmen Schüllermann machen einen sehr guten Eindruck, welcher von Referenzkunden bestätigt wird. In der Umgebung möchten sich die Kämmerer vieler ähnlich großer Gemeinden an dem Gemeinschaftsprojekt beteiligen. Dazu gehören die Gemeinden Baienfurt, Berg, Bergatreute, Fronreute, Horgenzell und Wolpertswende. In einzelnen Gemeinden liegt sogar bereits die Zustimmung des Gemeinderats vor. Weitere vier (süd-)östlich gelegene Gemeinden prüfen alternativ eine dem Gemeinschaftsprojekt ähnliche Schulung und Begleitung durch das Rechenzentrum. Falls die vier Gemeinden nicht am Projekt teilnehmen sollten, würden evtl. Gemeinden aus dem Bodenseekreis ihren Platz einnehmen.

Der Festpreis für das Beratungsunternehmen im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts beträgt bei sieben teilnehmenden Kommunen rund 26.000 Euro und bei zehn Kommunen rund 21.000 Euro (jeweils brutto und pro Kommune), welche sich über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren verteilen. Nach Ansicht der Verwaltung ist das Gemeinschaftsprojekt eine vergleichsweise kostengünstige Möglichkeit, da alleine die Seminarkosten einen Wert von etwa 10.000 Euro haben. Weitere finanzielle Vorteile ergeben sich durch die kurzen Anfahrtswege, die erfahrene Projektsteuerung, die Telefonhotline sowie die Synergieeffekte durch den interkommunalen Zusammenschluss und die gemeinsame Software.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass für die Umstellung auf das NKHR darüber hinaus weitere Kosten anfallen werden, wie z. B. für das Personal, die Software und die Qualifizierung der übrigen Gemeindebediensteten sowie des Gemeinderats.

Die Gemeinden Waldburg, Wolfegg und Vogt gehen einen anderen Weg. Sie vergeben den Baustein Vermögensbewertung in vereinfachter Form für ca. 45.000 Euro. Hierbei ist im ersten aber personell umfangreichen Schritt jedoch nur die Vermögensbewertung erfasst.

#### **EPSAS:**

Während viele Kommunen an der Doppik-Einführung arbeiten und Experten diskutieren, ob die Doppik auch für Bund und Länder sinnvoll wäre, könnte Deutschland auch von der EU überrollt werden. Auf Basis der European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) will die EU die öffentliche Rechnungslegung in Europa harmonisieren.

Bund und Länder sprechen sich im Rahmen von EPSAS gegen die Doppik aus. Bund und Länder befürworten in Ihrem Bereich weiterhin die Kameralistik. Auf kommunaler Ebene wird die Doppik favorisiert. In Bayern besteht ein Wahlrecht zwischen der Kameralistik und der Doppik.

Für die Kommunen bedeutet EPSAS hoffentlich kein weiterer Systemwechsel.

Die Schwäbische Zeitung hat 07.10.2014 in Bezug auf Weingarten geschrieben. „Die Doppik kostet Zeit und Personal“. Am 09.05.2015 in Bezug auf Leutkirch schrieb die Schwäbische Zeitung: „Umstellung kostet, aber bringt nichts ein“.

Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat sich im Zusammenhang mit dem Gemeindetag für ein Wahlrecht der Kommune eingesetzt und auch etliche Mandatsträger und Institutionen wurden angeschrieben.

Die Griechenlandkrise sollte den Kameralistern eigentlich in die Karten spielen. Im Mittelpunkt eines Buchhaltungssystems muss die Dokumentation der Schuldentragfähigkeit stehen (besser als dies die kommunale Kameralistik mit der Pflichtzuführung löst kann man das nicht abbilden).

Der einheitliche europäische Standard für öffentliche Rechnungslegungssysteme kann und darf jedoch nur heißen: Die jederzeitige Schuldentragfähigkeit muss gegeben sein und dies muss das Buchhaltungssystem/ Rechnungslegungssystem auf einfache und transparente Art und Weise dokumentieren.

### **Gegenüberstellung von Eigenkapital und Fremdkapital in der Bilanz**

Diese Kennzahl ist im privaten Bereich (dort agieren die Kaufleute auf einem Markt und für die einzelnen Vermögensgegenstände gibt es Marktpreise) richtig und wichtig. Im öffentlichen Sektor ist diese Kennzahl allenfalls fiktiv und für die Aussagekraft der Schuldentragfähigkeit nicht geeignet. Es gibt Niemanden der einer Gemeinde, Radwege, Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Schulen zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert abkauft und diese Gegenstände mit Verlust betreibt.

Auch am Beispiel Schulen kann man den Unterschied zwischen einem doppisch buchenden Kaufmann und einer kommunal kameral buchenden Kommune sehr schön erklären. Eine Gemeinde wird mit ihrer Grundschule immer nur Verluste machen können. Dies hängt damit zusammen, dass sie von den Eltern der Schüler kein Schulgeld erhebt. Somit stehen den Kosten für den Unterhalt der Schule, Lernmittel, Personal udgl. viel zu wenige Erträge gegenüber. Deswegen kann man jedoch nicht von Misswirtschaft auf kameraler Basis sprechen.

### **Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung. Einem negativen Ergebnis sieht man nicht an ob, bzw. wie dramatisch die finanzielle Situation ist. Außerdem berücksichtigt die Ergebnisrechnung nicht, dass es freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben gibt. Auf eine freiwillige Aufgabe kann man verzichten, wenn man sich diese nicht mehr leisten kann.

### **Pflichtzuführung der kommunalen Kameralistik**

Besser kann man die Schuldentragfähigkeit nicht dokumentieren. Anhand von zwei Zahlen (Zuführungsrate und Tilgungsleistung), die im Mittelpunkt sowohl des Haushaltsplan als auch der Jahresrechnung stehen bezogen auf den mehrjährigen Finanzzeitraum kann man die finanzielle Situation der Kommune auf einfache und transparente Art aufzeigen. Ist die Kommune „pleite“, auf dem Weg in die „Pleite“ oder ist die Kommune finanziell gesund.

Dieser Standard war in Deutschland von 1975 bis 2004 bei allen Kommunen gleich.

Ein sachgerechter Vergleich war auf einfache und transparente Art und Weise möglich.

### **Doppische öffentliche Rechnungslegungssysteme?**

Die Doppik ist im privaten Sektor das richtige System. Die Doppik ist dort optimal, wo es um die Dokumentation von maximal möglichen Gewinnen geht. Die Privatwirtschaft agiert am Markt. Vermögensgegenstände können jederzeit zu Marktpreisen veräußert werden. Bei der öffentlichen Hand geht es aber in der Regel nicht um maximale Gewinnerzielung sondern um maximale Aufgabenerfüllung. Diese ist jedoch nur gegeben, wenn die jederzeitige Schuldentragfähigkeit gegeben ist. Die Doppik dokumentiert dies aus Sicht der Finanzverwaltung nicht in ausreichender Form.

### **Aufnahme von Kassenkrediten in unbegrenzter Höhe**

In einigen Bundesländern ist es möglich Kassenkredite in unbegrenzter Höhe aufzunehmen. Dadurch ist es möglich die „Pleite“ zu „verschleiern“. Hier werden Schulden im Grunde durch neue Schulden getilgt. Da oft noch mit der Gegenüberstellung von Eigenkapital und Fremdkapital argumentiert wird (100 Mio. Eigenkapital in Form von Radwegen, Grünanlagen, Kinderspielplätzen usw. stehen 50 Mio. Fremdkapital gegenüber. Es wird ein gutes Ergebnis suggeriert, in Wirklichkeit ist die Kommune „pleite“, es fällt nur nicht auf.

### **Liste der Kommunen, die „pleite“ sind**

Es ist an der Zeit deutschlandweit eine Liste zu erstellen und zu veröffentlichen, mit allen Kommunen die dem Grunde nach „pleite“ sind. Da die Länder haften bzw. durch die unbegrenzte Möglichkeit Kassenkredite aufzunehmen fällt es derzeit nicht auf. Zu einer seriösen Politik gehört dies offen zu legen. Gleichwohl ist es einfacher mit dem Finger auf Andere (Griechenland) zu zeigen.

Nicht alles, was sich als Fortschritt ausgibt, bringt uns auch wirklich weiter. Mehr Bürokratie und höhere laufende Kosten sind die Folge.

Als einziges Flächenland hat bisher Hessen sein System auf die Doppik umgestellt. Kosten ca. 230 Mio. Euro. Das Land beantwortet leider keine Anfragen inwiefern die Abgeordneten in Hessen bessere Informationen haben und in welcher Weise sich diese Kosten bisher amortisiert haben.

(Quelle: Walter Lutz, <https://reformruinekommunaledoppik.wordpress.com/>)

### **Fazit:**

Bei der Vermögensbewertung und Umstellung auf die Doppik handelt es sich um ein zeitintensives Vorhaben, das nicht nur nebenher getätigt werden kann. Der Landkreis, die Städte sowie die Gemeinden (Baienfurt, Horgenzell, Wilhelmsdorf) haben hier schon Personal eingestellt bzw. halten dieses vor.

**Die Gemeinde Baidt ist gemäß dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zur Umsetzung und Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht verpflichtet.**

**Beschluss:**

1. Die Gemeinde Baidt beteiligt sich am interkommunalen Projekt zur Einführung der Doppik mit Workshops und Betreuung. Das Angebot der Firma Schüllermann Consulting GmbH beziffert sich auf ca. 23.000 € für die nächsten 3 Jahre. Die Verwaltung wird beauftragt den interkommunalen Vertrag zu unterzeichnen.
2. Über die Einstellung von Personal im Rahmen oder Vergabe von Modulen bei der Vermögensbewertung an externe Firmen wird im Rahmen der Haushaltsberatung entschieden.

## **TOP 9**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2014 wurde die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt beschlossen.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 12.05.2015 wurden die Elternbeiträge für die Kindergärten im Gemeindegebiet beschlossen.

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt ist entsprechend anzupassen.

#### **Beschluss:**

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt wird zugestimmt.

## **TOP 10**

### **Anfragen und Bekanntgaben**

#### **Mietverhältnis Gebäude Marsweilerstraße 2**

Bürgermeister Buemann teilt mit, dass das ursprünglich bis zum 31. Mai 2015 befristete Mietverhältnis für das Gebäude Marsweilerstraße 2 um 1 Monat bis zum 30. Juni 2015 verlängert wurde.